

**Antrag**

auf Befreiung von den Bestimmungen des  
§ 29 BNatSchG für einen Teilbereich des  
Bebauungsplanes Nr. 11 "Driftsethe Nord"

**Gemeinde Hagen im Bremischen**

(Stand: 12.08.2022)

**INHALTSVERZEICHNIS**

1.	EINLEITUNG .....	3
2.	LAGE UND ABGRENZUNG DER BETROFFENEN FLÄCHE .....	4
3.	SCHUTZBESTIMMUNGEN .....	5
4.	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES ZUSTANDES VON NATUR UND LANDSCHAFT .....	5
4.1	Boden.....	5
4.2	Vegetation .....	5
5.	ANTRAG .....	6
6.	BEGRÜNDUNG .....	7
7.	ERSATZ.....	7
8.	ZUSAMMENFASSUNG .....	10

## 1. EINLEITUNG

Der vorliegende Antrag hat die Gewährung einer Befreiung von den Bestimmungen des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11 "Driftsethe Nord" zum Inhalt. Die Abgrenzung der Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 11 sind aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.

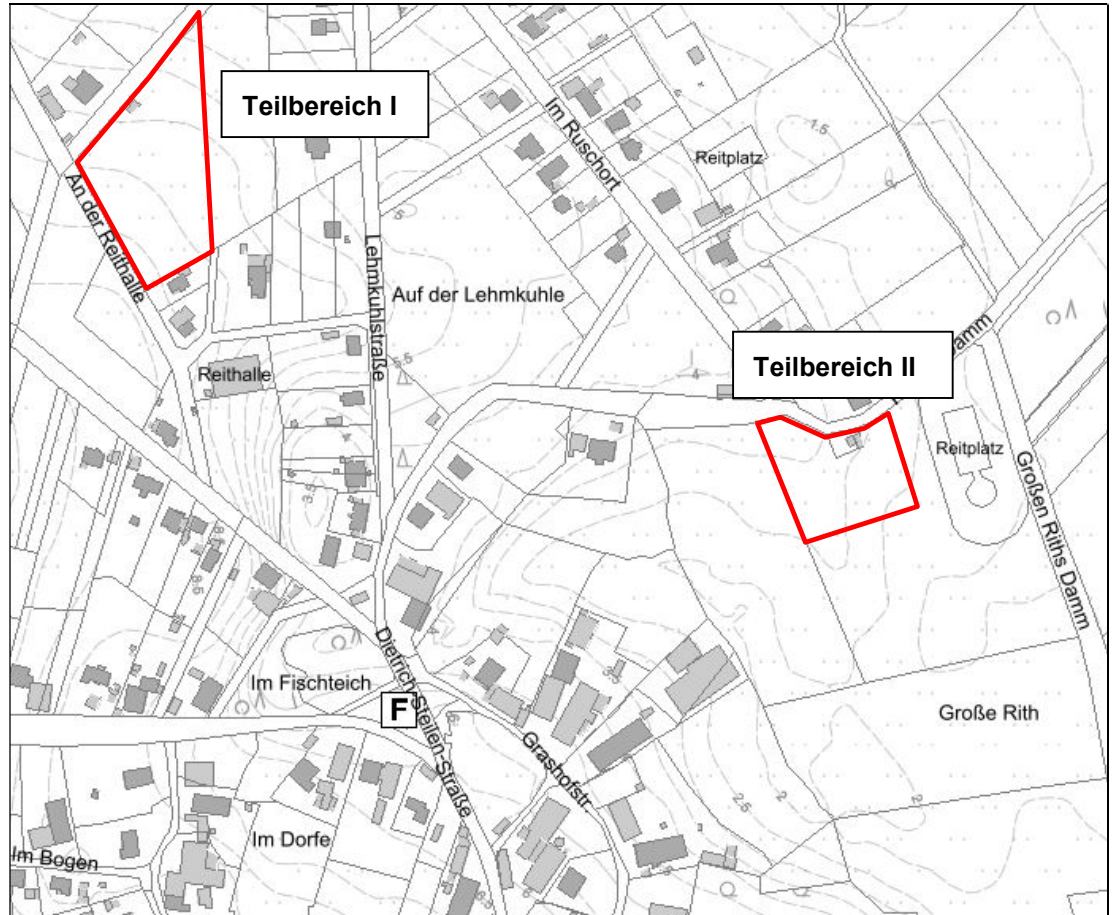


Abb. 1: Geltungsbereiche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11 „Driftsethe Nord“ (rot umrandet).

Der Antrag bezieht sich auf eine im Norden des Teilbereichs I vorhandene Wallhecke, welche auf einer Fläche von ca. 32 m<sup>2</sup> durch zwei Zufahrten für ein entstehendes *Dorfgebiet (MD)* überplant werden soll. Die in Rede stehende Wallhecke befindet sich hierbei auf dem Flurstück 467/82, Flur 8, Gemarkung Driftsethe. Zusätzlich gilt für beide Teilbereiche, dass jeweils an einer Außengrenze eine Wallhecke verläuft (namentlich der Nordwestgrenze des Teilbereiches I und der Westgrenze des Teilbereiches II), welche künftig unmittelbar durch Baugebiete (Dorfgebiete) flankiert werden, sodass eine Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Wallhecken zählen zu den geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG i. v. m. § 22 NAGBNatSchG. Sie werden in ihrem Bestand registriert und ihre Eintragung öffentlich bekanntgemacht. Die Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven führt dazu ein Wallheckenkataster. Die einzelnen Gemeinden führen Auszüge aus diesem Kataster<sup>1</sup>, die von jedem eingesehen werden dürfen (§ 14 Abs. 9 NAGBNatSchG).

<sup>1</sup>Landkreis Cuxhaven, 2013. Geschützter Landschaftsbestandteil – Wallhecke – gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG -Samtgemeinde Hagen-, Stand 2013. Cuxhaven. Abgerufen am 19.05.2021 unter: [https://cuxland-gis.landkreis-cuxhaven.de/gisdata/wallhecken/Wallhecken\\_SG\\_Hagen\\_09\\_2013.pdf](https://cuxland-gis.landkreis-cuxhaven.de/gisdata/wallhecken/Wallhecken_SG_Hagen_09_2013.pdf)

## 2. LAGE UND ABGRENZUNG DER BETROFFENEN FLÄCHE

Die zu den geschützten Landschaftsbestandteilen zählende Wallhecke befindet sich im Norden der Ortschaft Driftsethe im Teilbereich I des Bebauungsplans Nr. 11 „Driftsethe Nord“. Die Wallhecke verläuft südlich der dort befindlichen Wegeverbindung zwischen der Straße An der Reithalle und der Lehmkuhlstraße (s. Abb. 2).

Die Wallhecke in Teilbereich I erstreckt sich über eine Länge von etwa 258 m, von denen ca. 75 m innerhalb jenes Bereiches des Bebauungsplans Nr. 11 liegen, der zukünftig unmittelbar an Baugebiete (Dorfgebiet) angrenzen wird. Der Bebauungsplan lässt die Herstellung zweier Zufahrten zum Plangebiet von je max. 4,6 m Breite innerhalb der Wallhecke zu. Der Wallkörper besitzt eine Sohlbreite von ca. 3,5 m sodass ca. 32 m<sup>2</sup> (= 4,6 m x 3,5 m x 2) des geschützten Landschaftsbestandteils durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11 beeinträchtigt werden könnten. Südlich der Wallhecke befinden sich derzeit Weideflächen, welche durch den Bebauungsplan Nr. 11 mit einem *Dorfgebiet (MD)* überplant werden.

Nördlich der Wallhecke befindet sich ein Graben, woran sich ein befestigter Schotterweg anschließt. Der Weg verbindet die westlich des Plangebiets befindliche Straße An der Reithalle mit der Lehmkuhlstraße.

Die Wallhecke in Teilbereich II erstreckt sich über eine Länge von etwa 93 m, von denen ca. 67 m innerhalb jenes Bereiches des Bebauungsplans Nr. 11 liegen, der zukünftig unmittelbar an Baugebiete (Dorfgebiet) angrenzen wird. Ein unmittelbarer planerischer Zugriff auf diese Wallhecke erfolgt nicht.

Beide Wallhecken sind Teil eines regionalen Wallheckensystems innerhalb der Ortschaft Driftsethe. Die von der Bauleitplanung betroffenen Bereiche der Wallhecken sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

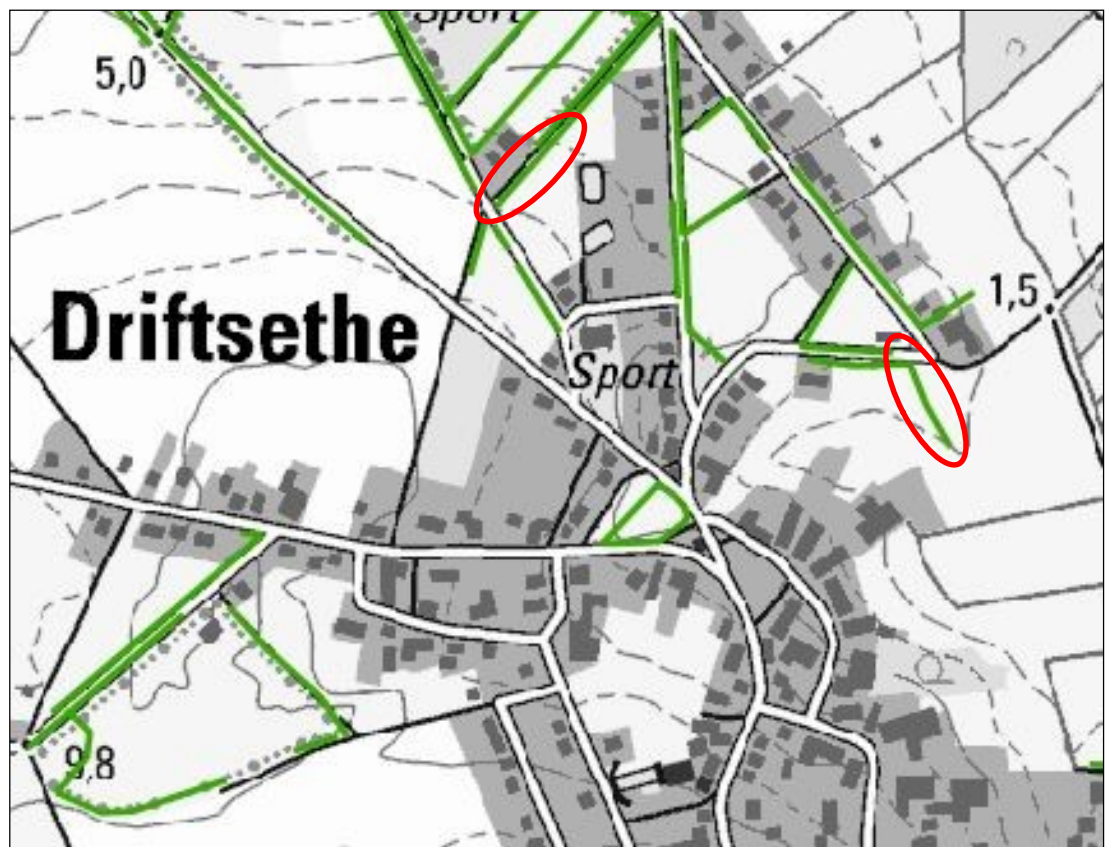


Abb. 2: Lage der geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb des regionalen Wallheckensystems von Driftsethe (rot umrandet dargestellt)

### 3. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können verboten.

### 4. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES ZUSTANDES VON NATUR UND LANDSCHAFT

#### 4.1 Boden

Der hier behandelte geschützte Landschaftsbestandteil hat sich auf dem Bodentyp *Mittlerer Pseudogley-Podsol*<sup>2</sup> entwickelt. Dieser Bodentyp besitzt aufgrund seines Sandreichtums eine hohe Sickerfähigkeit und eine vergleichsweise geringe Fähigkeit zur Pufferung von Nährstoffen und Wasser. Der Wall weist zudem durch seinen Gehölzbewuchs als obersten Bodenhorizont eine ausgeprägte Streuschicht auf.

#### 4.2 Vegetation

Nach dem Ergebnis einer Biotoptypenkartierung Anfang Oktober 2019 ist der geschützte Landschaftsbestandteil in Teibereich I dem Biotoptyp *Baum-Wallhecke* (HWB) zuzuordnen. Die den Wall bestockenden Bäume sind jeweils den Arten Eiche (*Quercus*), Pappel (*Populus*) und Birke (*Betula*) zuzuordnen.

Der Unterwuchs ist aufgrund einer mächtigen Streuschicht lediglich schwach ausgeprägt. Neben einzelnen Süßgräsern und Arten der ruderalen Bereiche, wie z. B. Breit-Wegerich (*Plantago major*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Weißklee (*Trifolium repens*), kommen in größerer Zahl Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Keimlinge der o. g. Baumarten vor. Die Wallhecke ist aufgrund ihrer kaum vorhandenen Strauchschicht dem Biotoptyp<sup>3</sup> *Baum-Wallhecke* (HWB) zuzuordnen.

Dem Biotoptyp *Baum-Wallhecke* (HWB) kommt nach der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen<sup>4</sup> eine besondere bis allgemeine Bedeutung (Wertstufe IV) als Lebensstätte von Pflanzen und Tieren zu. Die Regenerationsfähigkeit des Biotoptyps wird nach einer Zerstörung dabei als schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit) angegeben. Zudem stellen nach von Drachenfels (2012) *Baum-Wallhecken* (HWB) meist oder häufig kein Entwicklungsziel des Naturschutzes dar, da sie sich oft in einem Degenerationsstadium des ursprünglichen Biotoptyps (häufig *Strauch-(Baum)-Wallhecke*) befinden und/ oder starken anthropogenen Einflüssen unterworfen sind.

Die obigen Ausführungen gelten im Grundsatz entsprechend für die Wallhecke entlang der Westgrenze des Teilbereichs II.

Der in Teilbereich I an den Wall angrenzende Graben wies zum Zeitpunkt der Kartierung aufgrund einer ausgeprägten Streuschicht nahezu keine Vegetation auf. Er war zudem nicht wasserführend, jedoch besaß seine Bodenoberfläche sehr feuchte Bereiche. Der Graben befindet sich innerhalb des Kronentraufbereichs der auf dem Wall stockenden Gehölze.

<sup>2</sup> Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, NIBIS-Kartenserver, 2021. Abgerufen am 19.07.2021 unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

<sup>3</sup> von Drachenfels, 2021: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.

<sup>4</sup> von Drachenfels, 2012: Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.

## 5. ANTRAG

Im Bereich des gemäß § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteiles auf dem Flurstück 467/82, Flur 8, Gemarkung Driftsethe soll durch den Bebauungsplan Nr. 11 „Driftsethe Nord“ die Anlage zweier Zufahrten zu einem geplanten *Dorfgebiet (MD)* ermöglicht werden. Die Zufahrten sind erforderlich, um die verkehrliche Erschließung des Plangebiets sicherzustellen.

Zudem sollen Dorfgebiete festgesetzt werden, welche eine bauliche Nutzung in unmittelbarer Nähe zu den bezeichneten Wallhecken In Teilbereich II und II nach sich ziehen werden.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 ein teilweiser Verlust des dort befindlichen geschützten Landschaftsbestandteiles *Baum-Wallhecke (HWB)* verbunden ist, muss vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde vorliegen. Selbiges gilt – neben den konkreten „Durchbrüchen“ für Grundstückszufahrten – auch für den zumindest teilweisen Funktionsverlust durch heranrückende anthropogene Nutzung.

Gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Weiter heißt es in § 29 Abs. 2 BNatSchG, dass die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

Da in der Umgebung ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen, um einen Ersatz zu erzielen, der für eine Genehmigung erforderlich ist, wird in diesem Fall ein Ersatz von den Verboten des § 29 BNatSchG beantragt. Gemäß dem § 67 BNatSchG kann von Geboten und Verboten des BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## 6. BEGRÜNDUNG

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Driftsethe Nord“ ist die Entwicklung eines *Dorfgebiets (MD)* in der Ortschaft Driftsethe, um das Angebot an dörflich geprägter Wohnbaufläche zu erweitern und auf die entsprechende Nachfrage zu reagieren. Es ist zudem eine Mischnutzung der durch den Bebauungsplan beplanten Flächen vorgesehen, so dass z. B. eine nichtkommerzielle Pferdehaltung im Plangebiet ermöglicht wird. Der Reitsport nimmt innerhalb der Ortschaft Driftsethe einen hohen Stellenwert ein, wodurch dem Planvorhaben (Bebauungsplan Nr. 11), welches die Schaffung von Wohnraum mit zulässiger Pferdehaltung in unmittelbarer Umgebung der Wohnbebauung vorsieht, ein überwiegend öffentliches Interesse zugrunde liegt.

Erst durch die teilweise Überplanung der Wallhecke ist es möglich, die im Norden des Plangebiets (Teilbereich I) liegenden Grundstücke an das Straßenverkehrsnetz anzuschließen, sodass die angestrebte Wohn- und Mischnutzung im Plangebiet realisiert werden kann. Im Vorfeld der Planung wurden unterschiedliche Varianten der Erschließung diskutiert, wobei die im Bebauungsplan Nr. 11 dargestellte Variante die Anforderungen einer ökonomisch sinnvollen Erschließung unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte am besten vereinbart.

Da die vorhandene Wallhecke in ihrer Struktur erhalten bleibt und lediglich auf einer Fläche von max. 32 m<sup>2</sup> beseitigt werden darf, entstehen keine unzumutbaren Belastungen durch die Überplanung der Wallheckenbereiche. Zudem sind in der unmittelbaren Umgebung sowie innerhalb der Ortschaft Driftsethe weitere Wallhecken vorhanden, sodass sich das Erscheinungsbild der Ortschaft nicht ändert. Der Eingriff in den geschützten Landschaftsbestandteil kann in naher Umgebung des Eingriffsraums durch die Entwicklung eines gleichartigen Biotops ausglichener werden, sodass dieser mit den Belangen von Naturschutz und Landespflege gut vereinbar ist.

Gemäß den Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung<sup>5</sup> sind Biototypen der Wertstufe III in einem Verhältnis von 1 : 1 auszugleichen. Sind Biototypen der Wertstufen V und IV im vom Eingriff betroffenen Raum in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wiederherstellbar, vergrößert sich der Flächenbedarf auf das Verhältnis 1:2 bei schwer regenerierbaren Biotopen (25 bis 150 Jahre Regenerationszeit) und auf das Verhältnis von 1:3 bzw. bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotopen (mehr als 150 Jahre Regenerationszeit).

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein geschützter Landschaftsbestandteil auf einer Fläche von 32 m<sup>2</sup> für die Anlage von zwei Zufahrten zu einem *Dorfgebiet (MD)* überplant. Da es sich bei dem Biototyp *Baum-Wallhecke (HWB)* um einen Biototyp mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV) und einer Regenerationszeit bis 150 Jahre handelt, hat nach dem angewendeten Bewertungsmodell (Breuer, 2006) ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 zu erfolgen.

Betreffend eine nicht auszuschließende Veränderung der geschützten Wallhecken in beiden Teilbereichen durch die heranrückende Gartennutzung (bauliche Anlagen in jeglicher Form sind im näheren Umfeld der Wallhecken ausgeschlossen) ist nach Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls ein Ausgleich im Verhältnis von 1:1 vorzunehmen.

## 7. ERSATZ

Der Ausgleich der überplanten Wallhecke wird durch eine externe Kompensationsmaßnahme erfolgen. Hierfür wird im südlich des Teilbereichs II auf dem Flurstück mit der Flurstücknummer 83, Flur 19, Gemarkung Driftsethe eine bestehende Wallhecke verlängert und Saumbereiche geschaffen. Die Kompensationsmaßnahme nimmt in der Summe eine Fläche von ca. 529 m<sup>2</sup> ein, wodurch sowohl die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut *Pflanzen*

<sup>5</sup> Breuer, 2006: Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.



und Tiere als auch auf das Schutzgut Schutzgebiete und Schutzobjekte ausgeglichen werden.

Auf diese Weise wird für die konkret zu beseitigenden Teile der Wallhecke in Teilbereich I die Neuanlage einer Wallhecke auf eine Länge von 70 m auf dem Flurstück 83 geschaffen, die in Verlängerung zu der dort vorhandenen Wallhecke realisiert wird. Zusätzlich werden diese neu anzulegende Wallhecke sowie die auf diesem Flurstück bereits vorhandene Wallhecke (in jenem Bereich, der nicht durch den Bebauungsplan Teilbereich II berührt ist) durch einen Saumstreifen ergänzt und damit in ihrer Funktion verbessert bzw. der geschützte Landschaftsbestandteil zum Positiven verändert (siehe nachfolgende Kartendarstellung).



Abb. 3: Lage der Fläche zur Wallheckenkompensation (rot: Herstellung Wallhecke, grün: Saumstreifen)

Der herzustellende Wallfuß wird eine Höhe von mindestens 1,0 m bis 1,5 m aufweisen, eine Wallbreite von mind. 3 m und eine Kronenbreite von mind. 1 m aufweisen. Der Bewuchs wird aus einheimischen Baum- und Straucharten bestehen. Im Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 11 wird ausführlich auf die notwendigen Ersatzanpflanzungen eingegangen. Das Entwicklungsziel besteht in einer *Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)*.



Es besteht der langfristige Trend einer Qualitätsabnahme des Biotoptyps *Baum-Wallhecke* (HWB) bei einer weitgehend stabilen Bestandsentwicklung (wobei hier die Datenlage nach von Drachenfels (2012) als ungesichert angesehen wird). *Strauch-Baum-Wallhecken* (HWM) sind jedoch von einem langfristigen Trend der Qualitätsabnahme und des Flächenverlust betroffen<sup>6</sup>. Da sich bei unzureichender Pflege aus *Strauch-Baum-Wallhecken* (HWM) sehr wahrscheinlich *Baum-Wallhecken* (HWB) entwickeln und *Strauch-Baum-Wallhecken* (HWM) stärker von Flächenverlusten bedroht sind, ist es aus ökologischer Sicht sinnvoll und einem breiten Artenspektrum förderlich, statt einer *Baum-Wallhecke* (HWB) eine *Strauch-Baum-Wallhecke* (HWM) als Kompensationsmaßnahme zu entwickeln. Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind der Begründung des Bebauungsplans Nr. 11 zu entnehmen.

Durch die Strauchschicht der zukünftigen *Strauch-Baum-Wallhecke* (HWM) im Teilbereich II des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 11 wird die Eingrünung des Plangebiets zudem optisch verstärkt, was sich positiv auf das Landschaftsbild auswirkt.

Die Ersatzmaßnahme der Neuentwicklung einer *Strauch-Baum-Wallhecke* (HWM) wird auf dem Flurstück 83, Flur 19, Gemarkung Driftsethe stattfinden. Die Kompensationsfläche liegt etwas südlich des Teilbereichs II.

Selbiges gilt für den Saumstreifen, der künftig nur noch einer extensiv Grünlandbewirtschaftung unterliegen wird.

Die Überplanung der Wallhecke zugunsten zweier Zufahrten ruft einen Eingriff von 32 m<sup>2</sup> hervor, welche im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen werden müssen, wodurch ein Kompensationsbedarf von 64 m<sup>2</sup> für die Überplanung des geschützten Landschaftsbestandteils entsteht. Innerhalb der Kompensationsfläche ist am südwestlichen Rand eine *Strauch-Baum-Wallhecke* (HWM) zu entwickeln.

Folgende Maßnahmen müssen für Entwicklung der Wallhecke durchgeführt werden:

- Schaffung eines Wallkörpers mit 3,0 m Sohlenbreite, 1,0 – 1,5 m Höhe und 1,5 m Kronenbreite.
- Der Wallkern besteht vorrangig aus Bodenaushub sowie Steinen, Ästen, Stubben.
- Der Wallmantel besteht aus humosen Mutterboden.
- Die Bepflanzung besteht aus Grassoden zum Schutz vor Erosion während der Entwicklungsphase sowie aus den Arten nachfolgender Artenliste:  
Sandbirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*), Hopfen (*Humulus lupulus*) oder Efeu (*Hedera helix*).
- Die Pflanzungen müssen folgende Pflanzqualitäten aufweisen: Baumschulqualität, für Sträucher 1 x verschulte Jungpflanzen, 0,80 - 1,00 m und für Bäume leichte Heister, 1 x verschult, ca. 1,50 m Höhe.

Die Wallhecke ist regelmäßig zu pflegen (Beseitigung von Schäden am Wallkörper, Nachpflanzungen von Abgängen, Abschnittsweises „Auf den Stock setzen“). „Auf den Stock setzen“ erfolgt ca. alle 10 Jahre, wobei die stärkeren Teile der Gehölze knapp über den Boden abgeschnitten werden. Das „Auf den Stock setzen“ darf nur außerhalb der avifaunistisch bedeutsamen Saison (Welche am 01. März eines jeden Jahres beginnt und am 30. September endet) erfolgen. In einem Abstand von 10 - 25 m sollten langlebige Bäume als Überhälter stehen bleiben.

<sup>6</sup> von Drachenfels, 2012: Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.

Des Weiteren muss auf dieser Fläche ein Saumbereich der Wallhecke entwickelt werden, auf welcher der verbleibende Kompensationsbedarf ausgeglichen wird. Der Saumbstreifen ist extensiv zu bewirtschaften, d. h. :

- Zweimalige Mahd im Jahresverlauf, nicht vor dem 21. Juni eines jeden Jahres.
- Verzicht auf Düngung /Pflanzenschutzmittel.
- Abgrabungen oder Aufschüttungen sind nicht zulässig.

Derzeit unterliegt die Kompensationsfläche einer Grünland- bzw. Weidenutzung und ist dem Biotoptyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* zuzuordnen. Insgesamt wird die Ersatzfläche mit einer allgemeinen bis geringen Bedeutung (Wertstufe II) als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere eingestuft.<sup>7</sup>

Die Kompensationsfläche befindet sich in einem Bereich, welcher dem Bodentyp Sehr tiefes Erdniedermoor<sup>8</sup> zugehörig ist, wodurch auch für die Bepflanzung des Erdwalls eine ausreichende Wasserversorgung nach der Anwuchsphase sichergestellt ist.

Die Ersatzfläche wird zukünftig einer Vielzahl von Kleinsäugetern, Vögeln und Insekten einen geeigneten Lebensraum bieten und den Teilbereich II des Bebauungsplans Nr. 11 von süd-westlicher Richtung aus landschaftlich eingrünen.

## 8. ZUSAMMENFASSUNG

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Driftsethe Nord“ in der Ortschaft Driftsethe der Gemeinde Hagen im Bremischen wird eine Wallhecke, die nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG zu den geschützten Landschaftsbestandteilen zählt, auf einer Fläche von etwa 32 m<sup>2</sup> durch zwei Zufahrten zu einem geplanten *Dorfgebiet* (MD) überplant. Zusätzlich ist von einem gewissen Funktionsverlust der zukünftig unmittelbar an Baugrundstücke angrenzenden Wallhecken auszugehen.

Beeinträchtigungen treten durch den Verlust von Gehölzen der *Baum-Wallhecke* (HWB) auf, sodass der Biotoptyp in den betroffenen Bereichen beseitigt wird. Die überplanten Bereiche bieten zukünftig keinen Lebensraum für wildlebende Tiere bzw. natürlicherweise vorkommende Pflanzen des Naturraums. Die ökologische Funktion als Lebensraums für Tiere und Pflanzen der betroffenen Wallhecke bleibt in ihrer Gesamtheit allerdings bestehen, da lediglich ein kleiner Bereich der Wallhecke durch die Anlage zweier Zufahrten betroffen sein wird. Die Zufahrten sind erforderlich, um eine verkehrstechnische Erschließung der beiden im Norden vorgesehenen Grundstücke sicherstellen zu können.

Aufgrund des besonderen Schutzes des Landschaftsbestandteiles beantragt die Gemeinde Hagen im Bremischen eine Befreiung von den Bestimmungen gemäß § 29 BNatSchG bzw. gemäß § 67 BNatSchG durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven, für die Überplanung der geschützten Wallhecke auf einer Fläche von insgesamt 32 m<sup>2</sup>. Die Beeinträchtigungen können in naher Umgebung ersetzt werden.

Der Ersatz wird innerhalb des Teilbereichs II des Bebauungsplans Nr. 11 „Driftsethe Nord“ durch die Entwicklung einer *Strauch-Baum-Wallhecke* (HWM) auf dem Flurstück 83, Flur 19, Gemarkung Driftsethe geleistet. Die Ersatzmaßnahme muss über eine Fläche von mindestens 64 m<sup>2</sup> erfolgen, da der beeinträchtigte geschützte Landschaftsbestandteil mit 32 m<sup>2</sup> im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen ist.

Da mit der geplanten Entwicklung einer *Strauch-Baum-Wallhecke* zudem eine naturschutzfachliche Aufwertung herbeigeführt wird, erscheint die beantragte Ausnahme aus landschaftspflegerischer Sicht als zustimmungsfähig.

<sup>7</sup> von Drachenfels, 2012: Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.

<sup>8</sup> Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 2021: NIBIS-Kartenserver, Hannover. Abgerufen am 20.07.2021 unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

Der zusätzliche Funktionsverlust aufgrund anthropogenen Drucks (heranrückende Garten-  
nutzung) wird durch entsprechende „Verlängerung“ der neu herzustellenden Wallhecke und  
Herrichtung eines entsprechenden Saumstreifens zum Schutz der neuen und bestehenden  
Wallheckenstrukturen auf dem Flurstück 83 südlich des Teilbereiches II geschaffen.

Bremen, den 12.08.2022

Ausgearbeitet:

**instara**  
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH  
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

Hagen im Bremischen, den .....

.....

(Wittenberg)  
Bürgermeister